

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 44

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

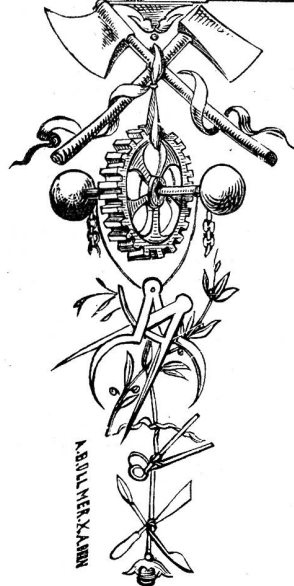
VIII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inzerate 20 Cts. per 10paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechendem Rabatt.

St. Gallen, den 28. Januar 1893.

Wochenspruch: Vom Unglück erst zieh' ab die Schuld, Was übrig ist, trag' mit Geduld.



Schweiz. Gewerbeverein. (Offizielle Mittheilung.)

In der Sitzung des Zentralvorstandes vom 20. Januar referierte Herr Großrat Dr. Huber in Basel über die grundsätzliche Regelung des Arbeits- und Lehrverhältnisses in einem schweizer.

Gewerbegebiet. Die Zeit reicht nicht aus, um sämtliche Anträge des Herrn Referenten zu erledigen: es soll die Beratung in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden.

Den Statuten betreffend schweizer. Nachweisbüreau für den Bezug und Absatz einheimischer Produkte stimmte der Zentralvorstand grundsätzlich zu und ernannte drei Vertreter des Vereins als Mitglieder des Vorstandes dieser Organisation.

Betreffend die Organisation des Besuchs der Weltausstellung in Chicago wurden zu Händen des eidgen. Departements des Auswärtigen die Vorschläge des Zentralvorstandes festgestellt und zwar zumeist im Sinne der früheren Eingaben des leitenden Ausschusses an das Departement. Auf erfolgte Einladung hin haben sich aus 26 Gewerbe-zweigen 54 Personen angemeldet (worunter 10 Mechaniker, 4 Maschinentechner, 1 Elektrotechniker, 1 Eisengießer, 2 Schlosser, 2 Schmide, 2 Wagenbauer, 1 Hufschmied, 1 Kupferschmied, 3 Bautechniker, 4 Schreiner, 1 Holzschnikler, 1 Drechsler, 2 Klaviermacher, 1 Tapezierer, 2 Maler, 1 Lithograph, 1 Buchdrucker, 2 Buchbinder, 1 Schuhmacher, 1 Bäcker,

1 Ziegeleitechniker, 1 Zementer u. a. m. Auf den Kanton Zürich entfallen 15, auf die Kantone Baselstadt und Bern je 8, auf St. Gallen und Thurgau je 4, Schaffhausen 3 Bewerber. Bei den dem Departement gleichzeitig mit dieser Liste zu übermittelnden Vorschlägen der als besonders empfehlenswert befundenen Bewerber sind sowohl die Berufsverhältnisse als die persönlichen Eigenschaften in Erwägung gezogen worden.

Unfallversicherung. (E.-B.)

Bekanntlich hat der schweizerische Schreinermeisterverein vor zirka 1 1/2 Jahren eine eigene, auf Gegenseitigkeit beruhende „Unfallkasse schweizerischer Schreinermeister“ gegründet, um ihre Mitglieder sowohl als deren Arbeitspersonal gegen Berufsunfälle und außerdem erstere gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zu versichern.

Schon während der ersten Betriebsperiode erwiesen sich die damals aufgestellten Statuten, sowie das zudienende Regulatoriv sehr der Remedur bedürftig und wurde dann in der Generalversammlung zu Luzern vom 18. Juli vorigen Jahres eine Statutenrevisionskommission niedergesetzt. Unter Zuziehung eines im Versicherungswesen durchaus erfahrenen Sachmannes in der Person des Herrn Dr. Kölli in Bern wurde dann auch ein den jetzigen Verhältnissen angepasstes Projekt ausgearbeitet, welches, mit aufklärenden Motiven begleitet, den Mitgliedern anfangs dieses Monats zugestellt und in der am 15. Januar l. J. im Hotel „Zentral“ in Zürich getagten Generalversammlung in globo genehmigt wurde.